



GEMEINDE MÜHLAU

REGLEMENT

Gemeindereglement der Ortsbürgergemeinde Mühlau

Gestützt auf die Paragraphen 1 - 19 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (SAR 171.200) vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Ortsbürgergemeinde Mühlau folgendes Gemeindereglement der Ortsbürgergemeinde Mühlau.

I. Kommissionen

1. Die Ortsbürgerkommission Mühlau besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie setzt sich aus vier bis sechs Ortsbürgerinnen oder Ortsbürgern und von Amtes wegen aus einem Gemeinderat zusammen.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen (Stimmzähler).

II. Wahlverfahren

Die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission und der erforderlichen Stimmzähler erfolgt gemäss Paragraf 7 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden durch die Ortsbürgergemeindeversammlung.

Die Wahl der Mitglieder der Ortsbürgerkommission erfolgt gemäss Paragraf 11 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden durch den Gemeinderat. Die Kommission konstituiert sich selber.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Ortsbürgergemeinde Mühlau erfolgen im "Anzeiger für das Oberfreiamt" und, sofern nötig, im "Amtsblatt des Kantons Aargau".

IV. Zuständigkeiten

1. Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräusserungen und Tausch von Grundstücken der Ortsbürgergemeinde Mühlau sowie die Einräumung von Rechten an solchen, wie zum Beispiel der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen, fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Ausnahmen:

- 1.1. Die Ortsbürgergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat auf Antrag der Ortsbürgerkommission, jährlich für einen Maximalbetrag von Fr. 500'000.00 Grundstücke für die Ortsbürgergemeinde in eigener Kompetenz zu erwerben.
 - 1.2. Die Ortsbürgergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat auf Antrag der Ortsbürgerkommission, jährlich für einen Maximalbetrag von Fr. 300'000.00 Grundstücke in der Gemeinde in eigener Kompetenz zu verkaufen.
 - 1.3. Die Ortsbürgergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat auf Antrag der Ortsbürgerkommission, Dienstbarkeits- und Durchleitungsverträge abzuschliessen, welche im Interesse der Gemeinde liegen.
 - 1.4. Die Ortsbürgergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat auf Antrag der Ortsbürgerkommission, jährlich einen Landabtausch in der Grösse von 30 Aren Gemeindegeland in eigener Kompetenz vorzunehmen.
2. Die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Ortsbürgergemeindeversammlung.

Ausnahme:

- 2.1. Die Ortsbürgergemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat auf Antrag der Ortsbürgerkommission, jährlich für maximal Fr. 300'000.00 Kredite im Zusammenhang mit der Netzerweiterung des Wärmeverbundes und den dadurch verbundenen Anpassungen an der Steuerung und der Holzschnitzelheizungszentrale zu beschliessen.

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung sind auf Begehren eines Zehntels der stimmberechtigten Ortsbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen, sofern es sich nicht um abschliessend gefasste Beschlüsse gemäss Paragraph 30 des Gemeindegesetzes handelt.

VI. Inkrafttreten

Das Gemeindeglement der Ortsbürgergemeinde Mühlau tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden das "Gemeindeglement der Bürgergemeinde Mühlau" vom 01. August 1989 und weitere ihm widersprechende Beschlüsse aufgehoben.

Beschlossen durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 11. November 2016.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Urs Giger - Fryberg

Thomas Isler - Borner